

# RS Vwgh 1995/9/22 94/11/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1995

## Index

44 Zivildienst

70/08 Privatschulen

72/01 Hochschulorganisation

72/12 Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung

## Norm

AkademieOrganisationsG 1988;

KHSchOrgG;

KHStG 1983 §55 Abs1;

PrivSchG 1962 §14;

ZDG 1986 §14 Z2;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):94/11/0169 E 22. September 1995

## Rechtssatz

Das Konservatorium der Stadt Wien zählt nicht zu einer Kunsthochschule oder Akademie iSd KHSchOrgG bzw AOG. Schon im Hinblick auf das Erfordernis der Prüfung gem § 55 Abs 1 KHStG ist ersichtlich, daß das Studium an den Konservatorien - bei denen es sich um keine gesetzlich geregelte Schultype handelt, sondern um bescheidmäßig geregelte Privatschulen mit Organisationsstatut nach § 14 PrivSchulG - dem Studium an den Hochschulen nicht gleichgestellt ist. Im übrigen vermittelt das Studium an den Konservatorien auch nicht die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994110118.X02

## Im RIS seit

07.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)